

Inhaltsverzeichnis

– Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzungen der Gemeindevertretung Groß Kreutz (Havel) vom 14. Juni 2005	Seite 2
vom 30. August 2005	Seite 2
vom 06. September 2005	Seite 3
vom 20. September 2005	Seite 3
– Bericht aus den Sitzungen der Ortsbeiräte im September 2005	Seite 4
– Bekanntmachung zur „Zweiten Verordnung zur Änderung passrechtlicher Vorschriften“	Seite 4
– Pachtgrundstücke in der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)	Seite 5
– Information des Amtes für Ordnung und Organisation zur Straßenreinigungspflicht	Seite 6
– „Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)“ vom 06.09.2005	Seite 6
– Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren „Schmergow“ Az: 1/003/I 3. Änderungsbeschluss vom 31. August 2005 zum Anordnungsbeschluss vom 23. Nov. 1999	Seite 9
– Berichtigung zur Bekanntmachung der veränderten Bürgersprechstunde im Ortsteil Götz	Seite 10
– Bekanntmachung für den Ortsteil Jeserig	Seite 10
– Dank des Wahlleiters an alle Wahlhelfer	Seite 10

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung der Gemeindevertretung Groß Kreutz (Havel) am 14. Juni 2005

In der öffentlichen Sitzung am 14.6.2005 wurde mit Beschluss Nr. GK/H/085/2005 die „Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)“ beschlossen.

Die Straßenreinigungssatzung wird in dieser Ausgabe des Amtsblattes bekannt gemacht.

Auf Grund von Unstimmigkeiten zur Rechtmäßigkeit der Sitzung am 14.6.2005 wurde die Beschlussfassung auf Empfehlung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 06.09.2005 noch einmal zur Abstimmung gestellt.

Mit Beschluss Nr. GK/H/086/2005 vom 14.6.05 wurden die erteilten Auflagen im Rahmen der Anhörung gem. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg zur Haushaltssatzung und zum Haushaltssicherungskonzept anerkannt.

Dem Abschluss des Vertrages über die Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft ILEK stimmten die Abgeordneten mehrheitlich mit Beschluss Nr. GK/H/087/2005 zu. Auch diese Beschlussfassung wurde am 6.9.05 wiederholt.

Mit Beschluss Nr. GK/H/088/2005 wurde der Auflösung der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes der ehemaligen Ämter Lehnin, Emster-Havel, Groß Kreutz und Wusterwitz aus dem Jahr 1995 zugestimmt. Die Wiederholung der Beschlussfassung erfolgte in der öffentlichen Sitzung am 6.9.05.

Ebenso wurde der Beschluss Nr. GK/H/090/2005 vom 14.6.05 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbefoh Bochow“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) in der öff. Sitzung am 6.9.05 noch einmal zur Abstimmung gestellt.

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 14.6.2005 wurden die Beschlüsse GK/H/093 bis GK/H/095/2005 zu Grundstücks- und Personalangelegenheiten gefasst. Auch diese Beschlüsse wurden zur Sicherung der Rechtmäßigkeit noch einmal zur Abstimmung gebracht, in der nicht öffentlichen Sitzung am 30.8.2005.

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Groß Kreutz (Havel) vom 30. August 2005

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst: Nach Abschluss der Eingruppierungsüberprüfungen der Mitarbeiter der Verwaltung und des Bauhofes wurde mit Beschluss Nr. GK/H/102/2005 der Empfehlung der Verwaltung zu Rück- und Höhergruppierungen gefolgt.

Im Weiteren wurden die Beschlüsse Nr. GK/H/092/2005 und 093/2005 aus der Sitzung vom 14.6.2005 wiederholt. Hier folgte die Gemeindevertretung der Empfehlung der Kommunalaufsicht des Landkreises Potsdam-Mittelmark hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Sitzung am 14.6.05.

Diese Beschlüsse beinhalteten Personalangelegenheiten.

Mit Beschluss Nr. GK/H/103/2005 wurde die Eilentscheidung vom 25.5.2005 zur vereinfachten Umlegung im OT Jeserig, Flur 5, Flurstücke 17/3, 18/19 und 18/17 bestätigt.

Einem Kaufantrag im Ortsteil Krielow, Flur 3, Flurstück 50 stimmten die Gemeindevertreter auf Empfehlung des Ortsbeirates Krielow mit Beschluss Nr. GK/H/104/2005 zu.

Ebenso wurde mit Beschluss Nr. GK/H/105/2005 dem Pachtantrag für das Grundstück in der Gemarkung Götz, Flur 6, Flurstück 257 zugestimmt.

Im Zuge des Bodenordnungsverfahrens Bochow Az: 1/001/I sind Grundstücksverkäufe im OT Bochow, Flur 1, Flurstücke 174 erforderlich. Den Kaufanträgen wurde mit den Beschlüssen Nr. GK/H/106/2005 bis 109/2005 zugestimmt.

Auch dem Kaufantrag für das Grundstück Gemarkung Krielow, Flur 4, Flurstück 16/1 stimmten die Gemeindevertreter nach vorheriger Beratung und Zustimmung durch den Ortsbeirat einstimmig zu.

Es erging hierzu der Beschluss Nr. GK/H/110/2005.

Dem Grundstückskaufantrag für das Hausgrundstück in der Gemarkung Götz, Flur 5, Flurstück 57 wurde einstimmig entsprochen. Mit Beschluss Nr. GK/H/111/2005 folgten hier die Gemeindevertreter der Empfehlung des Ortsbeirates.

Mit den Beschlüssen GK/H/112/2005 bis GK/H/116/2005 wurden die Eilentscheidungen für die Auftragsvergaben zu den Losen 8 - 12, Fliesenlegerarbeiten – an die Firma Fliesen Lehmann Luckenwalde, Tischlerarbeiten – an die Tischlerei Habig Schmergow, Fußbodenlegerarbeiten – an die Hamberger Industrierwerke GmbH Rosenheim, Malerarbeiten – an die Malerwerkstatt Kabelitz Brandenburg und sportbezogene Ausstattung – an die Firma Erhard Sport GmbH Damsdorf, der Baumaßnahme „Sporthausweiterung Deetz“ bestätigt.

Der Auftragsvergabe für die Lieferung von Schulbüchern an die Buchhandlung Karalus Glindow stimmten die Gemeindevertreter mit Beschluss Nr. GK/H/117/2005 zu. Damit wurde die Eilentscheidung vom 12.7.05 bestätigt.

Die Auftragsvergabe für die Herstellung von 2 Feuerlöschbrunnen, OT Deetz und Schenkenberg, erfolgte nach öffentlicher Ausschreibung mit Beschluss Nr. GK/H/118/2005 an die Firma Brunnenbau Zander GmbH aus Phöben.

Für die Baumaßnahme „Anbau einer 2-Bahnen-Kegelanlage Sporthaus Schenkenberg“ wurde am 19.7.05 eine Eilentscheidung zur Auftragsvergabe Lieferung und Einbau der Doppelkegelanlage an die Firma Kegelbahnenbau E. Szczepanek Berlin getroffen. Diese wurde mit Beschluss Nr. GK/H/119/2005 durch die Gemeindevertretung bestätigt.

Für die Sanierung der Birkenstraße im OT Groß Kreuz sowie die Schlaglochbeseitigung an Bitumenstraßen in allen Ortsteilen der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) wurde mit Beschluss Nr. GK/H/120/2005 der Auftrag zur Lieferung des Materials an die Firma Timmer Straßensanierung GmbH vergeben.

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Groß Kreuz (Havel) vom 06. September 2005

In der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Groß Kreuz (Havel) am 6. September wurde mit Beschluss Nr. GK/H/122/2005 Herr Andreas Kirsch mehrheitlich zum stellvertretenden Hauptausschussvorsitzenden gewählt.

Der Beschluss Nr. GK/H/089/2005 vom 14.6.05 wurde mit Beschluss Nr. GK/H/123/2005 aufgehoben.

Hierbei ging es um den Abschluss einer vorliegenden Vereinbarung zwischen den Gemeinden Werder (Havel), Kloster Lehnin und Groß Kreuz (Havel) zur Durchführung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.

Dem Abschluss einer überarbeiteten öff.-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes wurde mit Beschluss Nr. GK/H/124/2005 zugestimmt.

Mehrheitlich lehnten die Gemeindevertreter es ab, einen unabhängigen Gutachter/Wirtschaftsprüfer mit der Erstellung einer Untersuchung über die Wirtschaftlichkeit hinsichtlich der Wahl des Verwaltungsstandortes der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) zu beauftragen. Hierzu erging der Beschluss Nr. GK/H/125/2005.

Der Beschluss Nr. GK/H/101/2005 vom 16.8.2005 zur Ablehnung der Einrichtung des Verwaltungssitzes im Verwaltungsgebäude im OT Jeserig wurde vom Bürgermeister beanstandet.

Die Beanstandung wurde mit Beschluss Nr. GK/H/126/2005 am 6.9.2005 abgelehnt.

Zur Beratung und ggf. Interessenvertretung der Gemeindevertretung gegen den Bürgermeister im Zusammenhang mit der Umsetzung des einheitlichen Verwaltungssitzes soll ein Rechtsanwalt herangezogen werden. Dies wurde mehrheitlich mit Beschluss Nr. GK/H/127/2005 beschlossen.

Einem Antrag auf Stundung der Gewerbesteuer wurde mit Beschluss Nr. GK/H/128/2005 stattgegeben.

Mit Beschluss Nr. GK/H/129/2005 wurde die Eilentscheidung vom 21.6.2005 zur Umschuldung von Krediten bestätigt.

Die Eilentscheidung zur Annahme des Umschuldungsangebotes der Investitionsbank des Landes Brandenburg wurde mit Beschluss Nr. GK/H/130/2005 bestätigt.

Des Weiteren wurde die Eilentscheidung vom 23.6.05 zur Umschuldung weiterer 4 zusammengefasster Darlehen beschlossen. Hierzu erging der Beschluss Nr. GK/H/132/2005.

Eine überplanmäßige Ausgabe von 23.000,00 Euro für den Bau der Erschließungsstraße „Im Bogen“ mit einem Gesamtvolumen von 68.000 Euro wurde mit Beschluss Nr. GK/H/132/2005 beschlossen. Auflagen des Landesjugendamtes und der Hygiene machen eine Teilsanierung der Waschräume in der Kita „Bummihaus“ im OT Jeserig erforderlich. Mit Beschluss Nr. GK/H/133/2005 stimmten die Gemeindevertreter hierfür der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 10.000,00 Euro zu.

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Groß Kreuz (Havel) vom 20. September 2005

In der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Groß Kreuz (Havel) am 20.9.05 konnte zunächst Frau Penzenstadler-Hennig, Leiterin des Referates kommunales Haushaltsrecht des Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, begrüßt werden. Frau Penzenstadler-Hennig erläuterte den anwesenden Gemeindevertretern und den Gästen das Verfahren und die Bestimmungen für Zahlungen aus dem Ausgleichsfonds für hoch verschuldete Kommunen sowie den derzeitigen Entscheidungsstand des Ministeriums.

Da die Gemeinde Groß Kreuz (Havel) hoch verschuldet ist, hat sie wirtschaftliche Entscheidungen zu treffen und alle Einsparpotentiale auszuschöpfen. Nach Überprüfung der Fakten ist für das Ministerium der Verwaltungsstandort in Jeserig der wirtschaftlichste. Da man aber die Diskussionen in der GV kennt, steht es der GV frei, diese Aussage durch einen unabhängigen Gutachter prüfen zu lassen. Unabhängig von der Inanspruchnahme rechtsanwaltlicher Beratung beschloss die Gemeindevertretung im Anschluss, zur nächsten Sitzung einen Gutachter des TÜV München einzuladen. Hierzu erging der Beschluss Nr. GK/H/134/2005.

Der Vertrag über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Gewerbegebiet Jeserig soll ebenfalls anwaltlich geprüft werden. Dies wurde mit Beschluss Nr. GK/H/135/2005 beschlossen. Die von der Verwaltung erarbeitete Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zur beabsichtigten Ablehnung des Widerspruchs zur Ablehnung der Nutzungsänderung des Dachgeschosses der Gemeindeverwaltung im OT Groß Kreuz an das Bauaufsichtsamt des Landkreises soll eingereicht werden. So entschied die Gemeindevertretung mit Beschluss Nr. GK/H/136/2005.

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurde mit Beschluss Nr. GK/H/137/2005 die Grundstücksteilung der 5 anliegenden Baugrundstücke im Ortsteil Groß Kreuz an der Erschließungsstraße „Im Bogen“ in Auftrag zu geben und im Zusammenhang mit der Erschließung und Teilung die sofortige Vermarktung der Grundstücke einzuleiten.

Dem notwendigen Rückkauf des Flurstückes 508 der Flur 2 der Gemarkung Groß Kreuz für den notwendigen Bau der Straße „Im Bogen“ für die Erschließung der 9 WE am Verwaltungsgebäude sowie der 5 gemeindlichen Grundstücke wurde mit Beschluss Nr. GK/H/138/2005 zugestimmt.

Mit Beschluss Nr. GK/H/139/2005 stimmten die Gemeindevertreter dem Grundstückskaufantrag im OT Götz, Flur 5, Flurstück 46/3 zu. Ebenso wurde dem Kaufantrag für das Flurstück 640 der Flur 5 im OT Götz auf Empfehlung des Ortsbeirates zugestimmt, Beschluss Nr.: GK/H/140/2005.

Um die Vermarktung der gemeindlichen Grundstücke im Ortsteil Götz zu beschleunigen, beschloss die Gemeindevertretung mit Beschluss Nr. GK/H/141/2005 den Kaufpreis auf 36,00 Euro/m² zu senken.

Nach vorheriger Beratung im Ortsbeirat Jeserig stimmte die Gemeindevertretung dem Verkauf des gemeindeeigenen Grundstückes in der Flur 1, Flurst. 101 der Gemarkung Jeserig zu, es erging hierzu der Beschluss Nr. GK/H/142/2005.

Dem Pachtantrag für das Flurstück 300 der Flur 3 in der Gemarkung Schmergow wurde auf Empfehlung des Ortsbeirates Schmergow vom 8.9.05 ebenfalls zugestimmt, Beschluss Nr. GK/H/143/2005.

Die nächste öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Groß Kreuz (Havel) findet am Mittwoch, d. 12. Oktober 2005 im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung im OT Groß Kreuz, Alte Gartenstraße 2, 14550 Groß Kreuz (Havel) statt.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungen in den gemeindlichen Schaukästen in Ihrem Ortsteil.

Bericht aus den Sitzungen der Ortsbeiräte im September 2005

Ortsbeirat Groß Kreuz

Berichtigung

Entgegen unserem Bericht in der Ausgabe unseres Amtsblattes vom 9. Sept. 2005 über die Sitzung des Ortsbeirates Groß Kreuz am 2.8.05 empfiehlt der Ortsbeirat Groß Kreuz nicht die Antragstellung zur Aufnahme sondern zur Herausnahme des „Langen Hauses“ aus der Liste der denkmalgeschützten Gebäude.

Die nächste Sitzung des Ortsbeirates Groß Kreuz fand am 29. Aug. 2005 statt. Hier wurde u.a. die durchgeführte Ortsbegehung vom 22.8.05 ausgewertet und Empfehlungen für die Arbeit des Bauhofes zusammengefasst. Der Entwurf des Investitionsplanes der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) für die Jahre 2006 - 2010 wurde diskutiert. Priorität für den Ortsteil Groß Kreuz besitzen die Alte Gartenstraße und die Gestaltung des Bahnhofsvorplatzes.

Über die brandschutztechnischen Forderungen in der Kita „Storchennest“ informierte der Bauamtsleiter, Herr Stein.

Ortsbeirat Schenkenberg

Der Ortsbeirat Schenkenberg tagte am 5. September 2005.

Zur Verwendung der Mittel aus der Liquidation der Arbeitsfördergesellschaft einigte sich der Ortsbeirat wie folgt: 500,00 Euro erhält der Sportverein, 1.300 Euro der FFW Verein für eine Rasenmäherreparatur sowie 300,00 Euro für die Zahlung des Mitgliedsbeitrages an den Kreisfeuerwehrverband. Die Volkssolidarität erhält 300,00 Euro und die evangelische Kirchengemeinde 500,00 Euro.

Die Mittel für freiwillige Aufgaben im Ortsteil Schenkenberg aus dem gemeindlichen Haushalt 2005 wurden wie folgt verteilt: Hier erhalten die Kita „Sonnenschein“ 500,00 Euro, die Volkssolidarität 200,00 Euro, der Sportverein 800,00 Euro und der FFW-Verein 800,00 Euro.

Der Aufstellung von nichtamtlichen Hinweisschildern „Tennisanlage“ an 3 Standorten wurde seitens des Ortsbeirates zugestimmt.

Der Entwurf einer von der Verwaltung vorgelegten Prioritätenliste der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) für die Jahre 2006 - 2010 wurde diskutiert.

Für den Ortsteil Schenkenberg erhalten folgende Maßnahmen Priorität: Die Errichtung eines FFW-Gerätehauses mit 2 Stellplätzen, die Errichtung eines Verkehrsspiegels an der Kreuzung Kirschenallee/Bruchstraße, um den gemeindlichen Teil des Schulgebäudes soll ein Zaun errichtet werden, der Zaun im Eingangsbereich der Kita soll verändert werden, auf dem alten Sportplatz sollen Toranlagen installiert werden, die Fenster im Kita-Schuppen sind zu reparieren und für das Sportheim soll eine Wärmedämmung und die teilw. Erneuerung der alten Fenster eingeplant werden.

Ortsbeirat Schmergow

Der Ortsbeirat Schmergow tagte am 8. Sept. 2005.

Der Ortsbürgermeister informierte darüber, dass seitens der Ortschronikerguppe eine Präsentation im Gemeindehaus „Neue Schule“ vorbereitet wird. Unter Mitwirkung der FFW Schmergow wird vom Ortsbeirat die Durchführung eines „Herbstfeuers“ geplant.

Auch der Ortsbeirat Schmergow beschäftigte sich mit dem vorliegenden Entwurf einer Investitionsliste der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) für die kommenden Jahre und stimmte diesem zu. Zusätzlich wurde für den OT

Schmergow empfohlen, die Behindertenrampe am Gemeindehaus fertigzustellen.

Hierzu sind die Mittel aus dem Strukturfonds der MEAB einzusetzen.

Dem vorliegenden Änderungsantrag für die Vereinbarung zur Nutzung des Gemeindehauses wurde zugestimmt.

Im nicht öffentlichen Teil beriet der Ortsbeirat über einen Pachtantrag und gab die Empfehlung an die Gemeindevertretung, diesem zuzustimmen.

Ortsbeirat Jeserig

Der Ortsbeirat Jeserig tagte am 12. September 2005.

Nach Informationen des Ortsbürgermeisters beriet auch der Ortsbeirat Jeserig über den vorliegenden Entwurf einer Prioritätenliste der Gemeinde Groß Kreuz (Havel).

Folgende Maßnahmen besitzen für den Ortsteil Jeserig Priorität:

Der Ausbau der Bundesstraße 1, Ortsdurchfahrt Jeserig, hier die Absicherung des Eigenanteils der Gemeinde, die Befestigung der Gemeindestraßen durch den Straßenbaustützpunkt, die Erneuerung der Straßenbeleuchtung und Abbau der alten Freileitungen, die Schaffung der Voraussetzungen als Schwerpunktdorf ILE (Integration ländliche Entwicklung), die Rekonstruktion und Reparaturen auf dem Dorfplatz Potsdamer Landstraße, die Gestaltung des Dorfcentrums – Schulstraße, die Rekonstruktion und tlw. Umgestaltung des Schulkomplexes in der Schulstraße.

Im Weiteren diskutierte der Ortsbeirat über die Ordnung und Sicherheit im Ortsteil. Hier wurde u.a. festgelegt, den überdachten Sitzplatz auf dem Festplatzgelände auf Standsicherheit durch die FFW zu überprüfen und unter Umständen einen Abbruch vorzunehmen.

Die geplanten Mittel für die Reparatur sollen dann für die Herstellung einer Gehwegfläche von der Auffahrt zum Eingang des Klubhauses verwendet werden.

Des Weiteren soll die Straße „Unter den Linden“ wieder komplett mit Linden bepflanzt und der Rotdorn gerodet werden.

Der Ortsbeirat stimmte der Aufstellung nicht amtlicher Hinweisschilder für die Tennisanlage Schenkenberg und die Gaststätte „Haus Schenkenberg“ an der Kreuzung B 1/Schenkenberger Straße zu.

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurde über einen Kaufantrag beraten. Der Ortsbeirat empfiehlt der Gemeindevertretung, dem Grundstücksverkauf zuzustimmen.

Bekanntmachung zur „Zweiten Verordnung zur Änderung passrechtlicher Vorschriften“

Am 08. Juli 2005 hat der Bundesrat der Verordnung zur Änderung passrechtlicher Vorschriften zugestimmt – veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 48 vom 15.08.2005.

Die Verordnung tritt am 01. November 2005 in Kraft.

In dieser Verordnung ist geregelt, dass zum **01. November 2005 die Gesichtsbio metrie** in Reisepässen eingeführt wird. Die Speicherung der Fingerabdrücke soll zu einem späteren Zeitpunkt, voraussichtlich im Frühjahr 2007, eingeführt werden.

Mit der Einführung der Gesichtsbio metrie in Reisepässen werden die neuen deutschen EU-Bio metrie-Pässe einen Chip enthalten, in dem das Gesichtsfeld gespeichert wird.

Es werden daher **neue Anforderungen an die Qualität der Pass- und Ausweisbilder** gestellt. Hierzu werden von der EG-Verordnung entsprechend der Standards der internationalen zivilen Luftfahrtorganisation ICAQ (International Civil Aviation Organization) bestimmte Kriterien vorgegeben, die ein Pass- bzw. Ausweisbild erfüllen muss, um biometrietauglich zu sein. Die Einzelheiten dieser Qualitätsanforderungen sind in der **neuen Foto-Mustertafel** festgelegt (siehe Anlage), die auch auf der Homepage der Bundesdruckerei GmbH unter www.bundesdruckerei.de herunter geladen werden kann. Die **neue Foto-Mustertafel** gilt verbindlich für **Reisepässe, die ab dem 01. November 2005** beantragt werden und kann auch für Personalausweise Verwendung finden.

Ab dem **01. November 2005 können Pässe ohne Biometriemerkmale nicht mehr beantragt** werden. Für bereits ausgegebene Pässe (ohne Biometriemerkmale) bestehen bürgerfreundliche Übergangsregelungen. Diese Pässe werden auch nach dem 01. November 2005 ihre bis zu 10-jährige Gültigkeit behalten. Dies gilt auch für die zwischen Ende 2005 und Anfang 2007 ausgestellten Pässe, die nur über das Foto als biometrietaugliches Merkmal verfügen.

Bis **zum 31. Oktober 2005** können also noch Reisepässe **ohne** Biometriemerkmale gegen eine Gebühr von **26,00 EUR** beantragt werden.

Ab dem **01. November 2005** werden **nur** noch Reisepässe **mit** Gesichtsbioometrie gegen eine Gebühr von **59,00 EUR** hergestellt.

Kania

Leiter Ordnungs- und Organisationsamt

Anlage 3

(zu Artikel 1)

Musterfoto

Qualitativ hochwertige Fotos sind die Grundlage einer einwandfreien Wiedergabe des Bildes und Voraussetzung für die Aufnahme der Gesichtsbioometrie in Pässe. Dieser Anlage sind die Qualitätsmerkmale zu entnehmen, die die Eignung der Fotos für den vorgesehenen Einsatz in Personaldokumenten gewährleisten.

Es ist dringend erforderlich, die hier beschriebenen Anforderungen zu beachten, da sonst eine biometrische Erkennung des Antragstellers sowie die einwandfreie Wiedergabe des Bildes im Dokument nicht gewährleistet sind.

Der Passbewerber ist grundsätzlich ohne Kopfbedeckung abzubilden.

Die Passbehörde kann Ausnahmen insbesondere aus religiösen Gründen zulassen.

Auf den Fotos sind keine Uniformteile abzubilden.



Format

Das Foto muss die Gesichtszüge der Person von der Kinnspitze bis zum Haaransatz sowie die linke und rechte Gesichtshälfte deutlich zeigen.

Die Gesichtshöhe muss 70 bis 80 Prozent des Fotos einnehmen. Dies entspricht einer Höhe von 32 bis 36 Millimeter.

Bei volumenreichem Haar sollte darauf geachtet werden, dass der Kopf (einschließlich Frisur) vollständig abgebildet ist, wenn möglich, ohne die Gesichtgröße zu verkleinern.

Die Gesichtshöhe darf 32 Millimeter nicht unterschreiten. Das Gesicht muss zentriert auf dem Foto platziert sein.



Schärfe und Kontrast

Das Gesicht muss in allen Bereichen scharf abgebildet, kontrastreich und klar sein.



Ausleuchtung

Das Gesicht muss gleichmäßig ausgeleuchtet werden. Reflexionen oder Schatten im Gesicht sowie rote Augen sind zu vermeiden.



Hintergrund

Der Hintergrund muss einfarbig hell sein (idealerweise neutral grau) und einen Kontrast zum Gesicht und zu den Haaren aufweisen.

Bei hellen Haaren eignet sich ein mittelgrauer Hintergrund, bei dunklen Haaren ein hellgrauer. Der Hintergrund darf kein Muster aufweisen.

Das Foto darf ausschließlich die zu fotografierende Person zeigen (keine weiteren Personen oder Gegenstände im Bild).

Auf dem Hintergrund dürfen keine Schatten entstehen.



Fotoqualität

Das Foto sollte (insbesondere bei der Aufnahme mit einer Digitalkamera) auf hochwertigem Papier mit einer Druckauflösung von mindestens 600 dpi vorliegen.

Das Foto muss farbneutral sein und die Hauttöne natürlich wiedergeben. Das Foto darf keine Knicke oder Verunreinigungen aufweisen.



Kopfposition und Gesichtsausdruck

Eine Darstellung der Person mit geneigtem oder gedrehtem Kopf (z. B. Halbprofil) ist nicht zulässig.

Die Person muss mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blicken.



Augen und Blickrichtung

Die Person muss auf dem Foto direkt in die Kamera blicken.

Die Augen müssen geöffnet und deutlich sichtbar sein und dürfen nicht durch Haare oder Brillengestelle verdeckt werden.



Brillenträger

Die Augen müssen klar und deutlich erkennbar sein (Reflexionen auf den Brillengläsern, getönte Gläser oder Sonnenbrillen sind nicht zulässig).

Der Rand der Gläser oder das Gestell dürfen nicht die Augen verdecken.



Kopfbedeckung

Kopfbedeckungen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen sind insbesondere aus religiösen Gründen zulässig.

In diesem Fall gilt: Das Gesicht muss von der unteren Kinnkante bis zur Stirn erkennbar sein.

Es dürfen keine Schatten auf dem Gesicht entstehen.



Pachtgrundstücke in der Gemeinde Groß Kreuz (Havel)

Die Gemeinde Groß Kreuz (Havel) als bestellter gesetzlicher Vertreter bietet folgende landwirtschaftliche Grundstücke zur Pacht an:

- Gemarkung Krielow Flur 1 Flurstück 170: 7782 m²
- Gemarkung Krielow Flur 4 Flurstück 233: 22758 m²

Interessenten stellen bitte bis zum 17.10.2005 bei der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) Alte Gartenstr. 2 in 14550 Groß Kreuz (Havel) einen schriftlichen Antrag mit einem **Pachtzinsangebot** (Rückfragen bei Fr. Müller 033207/35924).

Kalsow, Bürgermeister

Gemeinde Groß Kreutz (Havel)
Amt für Ordnung und Organisation

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

Die Gemeindevertretung Groß Kreutz (Havel) hat in ihrer Sitzung am 06.09.05 die Straßenreinigungssatzung beschlossen.

Dabei hat die Gemeinde von ihrem Recht gemäß § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes Gebrauch gemacht, per Satzung zu regeln, dass Grundstückseigentümer zur Reinigungspflicht heranzuziehen sind. Die Regelungen der Satzung beziehen sich nicht nur auf die Reinigung, sondern auch auf den Winterdienst.

Die Verwaltung bittet alle Grundstückseigentümer, die Einhaltung der in der Satzung getroffenen Regelungen und Festlegungen zu beachten.

Insbesondere wird auf den § 3 der Satzung – den Umfang der Reinigungspflicht -- verwiesen. Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der Gehwege, Radwege, der Trennstreifen sowie Straßenrinnen.

Weitere Hinweise enthält der § 4 der Satzung.

Durch die Gemeinde selbst werden nur noch die gemeindeeigenen Grundstücke sowie die öffentlichen Plätze, Haltestellen und Haltebuchten gereinigt.

Eine gleiche Regelung gilt für den Straßenwinterdienst.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass die bisher übliche und gewohnte Reinigung nebst Straßenwinterdienst nicht mehr vorgenommen wird. Bitte informieren Sie sich über den kompletten Inhalt der Straßenreinigungssatzung im Amtsblatt des Monats Oktober 2005.

Kania
Amtsleiter

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der „Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)“ beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 06.09.2005, im Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Jahrgang 2005, Nummer 6, Ausgabe vom 07. Oktober 2005, an.

Groß Kreutz (Havel), den 13.09.2005

Kalsow
Bürgermeister

Bekanntmachung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 13.09.2005 wird die nachstehende „Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)“ bekannt gemacht.

Kalsow
Bürgermeister

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

Auf Grund der § 5 und 35 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S. 154) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I/01 S. 298) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004

(GVBl. I Nr. 3 vom 23.03.2004 und dem Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. I/99 S. 211) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10.07.2002 (GVBl. I/02 S. 62, 72) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) in ihrer Sitzung am 06.09.05 die Straßenreinigungssatzung.

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. Zu den Straßen im Sinne dieser Satzung gehören die öffentlichen Straßen und Wege ohne Rücksicht auf ihre Befestigung einschließlich der Gehwege, Rinnsteine, Radwege, Parkspuren und unbefestigten Seitenräume.
2. Gehwege bzw. Radwege sind Straßenteile, die von der Fahrbahn deutlich abgegrenzt sind und für den Fußgänger- bzw. für den Fahrradverkehr bestimmt sind.
3. Zu der im Zusammenhang bebauten Ortslage im Sinne dieser Satzung zählen alle erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke und Gewerbegebiete sowie Betriebs- oder Erholungsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden oder Hausgärten, die in einem räumlichen Zusammenhang liegen.
Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes Gelände oder einseitige Bebauung an einer Straße unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 2

Grundsätze

1. Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Dies gilt auch für solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg, bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind. Dazu gehören der Straßenkörper mit verkehrsberuhigten Bereichen, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und Nebenanlagen (§ 2 BbgStrG).
2. Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen ist.
3. Gehwege sind Straßenteile, die von der Fahrbahn deutlich abgegrenzt, äußerlich erkennbar für den Fußgängerverkehr bestimmt sind und sich von der Abgrenzung des Grundstücks bis zur Fahrbahn erstrecken. Die Pflicht zur Reinigung erstreckt sich auch auf Radwege, die mit einem Gehweg auf einer einheitlichen Verkehrsfläche eingerichtet und lediglich durch Farbmarkierungen oder einer sonstigen Gestaltung der Flächen gekennzeichnet sind und ohne bauliche Abgrenzung zum Gehweg verlaufen (kombinierte Rad- Gehwege). Soweit in verkehrsberuhigten und sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, ist ein Streifen zum gefahrlosen Begehen oder Befahren freizuhalten bzw. zu säubern.
4. Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst die Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen sowie das Streugut anschließend zu beräumen. Für den Winterdienst besteht Anschluss- und Benutzerzwang innerhalb dem in § 4 festgelegten Umfang und der entsprechenden Kategorien.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

1. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird die Reinigung der öffentlichen Straßen gem. § 49 a Abs. 5 Nr. 2 BbgStrG in dem in §§ 3 und 4 dieser Satzung festgelegten Umfang den Eigentümern der angrenzenden erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Die nach Satz 1 Verpflichteten sind Anlieger im Sinne dieser Satzung.
2. Die Reinigungspflicht obliegt den Eigentümern auch, wenn öffentliche Fahrbahnen und Gehwege durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, Böschung oder in ähnlicher Weise vom Grundstück getrennt sind (z.B. auch Straßen oder Gehwege an der Rückseite von Gärten).
Die Länge der zu reinigenden Fläche ergibt sich aus der Straßenfrontlänge des Grundstücks.

3. Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der für die Eigentümer vor. Mehrere Reinigungsverpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
4. Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der Gehwege, Radwege, der Trennstreifen sowie der Straßenrinnen.
5. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.
6. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
7. Erschlossen ist ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zufahrtmöglichkeit für Fahrzeuge oder eine fußläufige Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslage übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
8. Die Gemeinde kann im Falle wiederholter Verletzung der Reinigungspflichten einen Dritten mit den Aufgaben beauftragen oder durch Bedienstete die Arbeiten durchführen lassen. Die Kosten gehen ungeachtet der Maßnahmen zu Lasten dessen, dem die Reinigungspflichtverletzung anzulasten ist.

§ 4

Art und Umfang der Reinigung

1. Die Reinigung der Straßen hat bei Notwendigkeit spätestens am letzten Werktag jeder Woche und an jedem einem gesetzlichen Feiertag vorausgehenden Werktag bis 19.00 Uhr zu erfolgen.
2. Zur Reinigung gehört das Entfernen von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen und möglichst einer Verwertung zuzuführen. Dies trifft auch für mögliche Rückstände bei der Grünflächenbehandlung zu.
3. Grünstreifen und Bepflanzungen ab Grundstücksgrenze bis Rinnsteig sind sauber zu halten, zu pflegen und so anzulegen, dass sie den Straßenverkehr nicht beeinträchtigen.
4. Besondere Verunreinigungen sind durch den Verursacher bzw. Verpflichteten unverzüglich zu beseitigen (Erdabfall aus Bereifung, Stroh, Mist, Bauschutt, tierische Verunreinigungen usw.).
5. Der Gemeinde obliegt, neben der Reinigung vor den eigenen Grundstücken, die Reinigung der öffentlichen Plätze, der Haltestellen und der Haltebuchten in Ortsdurchfahrten und Gemeindestraßen.
6. Bei vorhandenem Baumbestand ist das Ausbringen von Herbiziden im Kronen- und Stammbereich sowie am Wurzelbereich unterhalb der Kronentraufe nicht erlaubt.

§ 5

Art und Umfang des Winterdienstes

1. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Geh- und Radwegen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
2. Auf allen mit einem „X“ gekennzeichneten Straßen (sh. Anlage) wird der Winterdienst auf den Fahrbahnen durch die Gemeinde vorrangig, auf den anderen Straßen im Anschluss daran durchgeführt. Auf Gehwegen ist für den Winterdienst grundsätzlich der Grundstückseigentümer verantwortlich.
3. Die Geh- und Radwege sind von Schnee so freizuhalten und bei Glätte so abzustumpfen, dass ein gefahrloses Benutzen garantiert ist. Bei Grundstücken, vor denen sich kein separater Gehweg befindet, ist ebenfalls ein Streifen in einer Breite freizuhalten und bei Glätte so abzustumpfen, dass ein gefahrloses Benutzen gewährleistet ist. Auf Geh-

wegen und den vorgenannten Seitenstreifen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln verboten ist. Dies gilt nicht:

- in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgänge, starkem Gefälle bzw. Steigungsstrecken.
4. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
 5. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
 6. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
 7. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1.1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - 1.2. gegen die Vorschriften des § 3 dieser Satzung verstößt,
 - 1.3. den Winterdienst nicht gem. § 4 durchführt.
2. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 (1) Nr. 1 OWIG ist der Bürgermeister.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß Kreuz (Havel), den 12.09.05

Kalsow
Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungssatzung

Straßenverzeichnis Gemeinde Groß Kreuz (Havel)

Gemeindeteil	Straße	Reinigung und Winterdienst
Bochow	An der B 1	(Bundesstraße)
	Birkenweg	X
	Bochower Dorfstraße	X
	Bochower Plan	X
	Bruchweg	
	Damsdorfer Straße	X
	Derwitzer Straße	
	Fasanenweg	
	Kiefernweg	
	Klosterweg	
	Lehniner Chaussee	(Landesstraße)
Meisenweg		

Gemeindeteil	Straße	Reinigung und Winterdienst	Gemeindeteil	Straße	Reinigung und Winterdienst
	Möllendorfer Weg	X		Bochower Straße	(Kreisstraße)
	Neu Bochower Straße	X		Brandenburger Straße	(Bundesstraße)
	Plötziner Straße	X		Dorfaue	X
	Stadtweg			Kleine Lindenstraße	X
	Triftweg			Krielow Chaussee	(Landesstraße)
	Am Wasserturm			Lakenweg	X
Deetz (Havel)				Neue Chaussee	(Landesstraße)
	Alte Dorfstraße	X		Lehniner Siedlung	
	Alter Schmergower Weg			Lehniner Straße	(Landesstraße)
	Am Kanal			Mühlenstraße	
	Am Kirchplatz			Neue Straße	
	Am Park			Potsdamer Straße	(Bundesstraße)
	Am Walde			Rosenweg	
	August-Bebel-Platz	X		Rotdornweg	X
	Dorfrandsiedlung			Tannenweg	
	Eichelberg			Trifstraße	
	Fischerstraße			Tulpenweg	
	Götzer Straße	X		Wolfsberg	X
	Groß Kreuzer Straße	X	Jeserig		
	Große Bergstraße	X		Akazienweg	
	Kleine Bergstraße	X		Am Kiefernwald	
	Konsumgasse			Brandenburger Landstraße	(Bundesstraße)
	Michaels Wehr			Damsdorfer Weg	
	Sandbruch			Eichenweg	
	Schmergower Straße	X		Farnenweg	
	Schmiedebusch			Göhlsdorfer Straße	X
	Wiesenweg			Holzmathenstraße	
	Zum Deetzer Knie			Kleiner Waldweg	
	Zum Königsberg	(Landesstraße)		Potsdamer Landstraße	(Bundesstraße)
	Zur Ziegelei			Schenkenberger Straße	(Kreisstraße)
	Verbindungsstr. Deetz - Götz			Schulstraße	X
Götz				Trechwitzer Weg	X
	Am Mühlenberg	X		Unter den Linden	X
	Bergstraße	X		Weißbirkenweg	
	Deetzer Weg	X		Grüner Weg	
	Erlenweg		Krielow		
	Götzer Chausseestraße	(Bundesstraße)		Am Grund	X
	Götzer Dorfstraße	X		Am Weinberg	X
	Havelstraße	X		Chausseestraße	(Landesstraße)
	Havelufer			Kemnitzer Straße	
	Kienheide			Lilienthalstraße	X
	Lindenstraße			Schmergower Weg	X
	Neuer Weg			Siedlerweg	X
	Papenthal		Schenkenberg		
	Ringstraße	X		Ahornweg	
	Rubiniestraße			Am Kirschberg	X
	Rundweg			Blütenring	X
	Schulweg	X		Bruchstraße	X
	Tulpenpfad			Fliederstraße	X
	Waldweg			Gartenstraße	X
	Zum Bahnhof	X		Heiderosenweg	
	Zum Wachtelberg	X		Heidestraße	
Groß Kreuz				Kastanienallee	X
	Ahornstraße			Kirschenallee	(Kreisstraße)
	Alte Gartenstraße	X		Kleine Bruchstraße	X
	Alte Schulstraße	X		Kleiner Birkenweg	
	Am Eichenhain			Knospenweg	
	Am Gutshof	X		Kurzer Weg	
	Am Kleinbahndamm	X		Trechwitzer Straße	X
	Am Scheunenplatz	X		Waldstraße	
	Ausbau	(Bundesstraße)		Wustermarkstraße	X
	Bahnhofstraße	(Landesstraße)			
	Birkenstraße	X			

Gemeindeteil	Straße	Reinigung und Winterdienst
Schmergow		
	Am Alten Hafen	
	Am Mühlenberg	
	Am Sportplatz	
	Am Trebelsee	
	An der Sandscholle	
	Blumenweg	
	Deetzer Chaussee	(Landestraße)
	Deetzer Siedlung	X
	Dorfstraße	(Landesstraße)
	Heuberg	X
	Im Stich	
	In der Gasse	X
	Ketziner Siedlung	X
	Phöbener Chaussee	
	Phöbener Siedlung	
	Schmiedegasse	X
	Ziegeleiweg	X

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung**
Landentwicklung und Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren „Schmergow“

Land: Brandenburg
Landkreis: Potsdam-Mittelmark
Aktenzeichen: 1/003/I

3. Änderungsbeschluss vom 31. August 2005

zum Anordnungsbeschluss vom 23. November 1999

– entscheidender Teil –

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLF), Dienstsitz Brieselang, ordnet als zuständige Flurneuordnungsbehörde durch Beschluss an:

- Das durch den Anordnungsbeschluss vom 23. November 1999 sowie dem 1. Änderungsbeschluss vom 27. November 2000 dem 2. Änderungsbeschluss vom 01. November 2002 festgestellte Neuordnungsgebiet wird gem. § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes – LwAnpG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) in Verbindung mit § 8 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) wie folgt geändert:

- 1.1 Zum Bodenordnungsverfahren „Schmergow“ werden die nachfolgend aufgeführten Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Flurneuordnung angeordnet:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Schmergow	1	164
Krielow	3	6-9
Derwitz	2	134, 397
Ketzin	2	427-434; 443-446, 451

- 1.2 Aus dem Verfahrensgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Flurstücke ausgeschlossen und insoweit die Flurneuordnung aufgehoben:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Phöben	3	142, 144
Phöben	4	203
Ketzin	15	74

Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche ca. 2889 ha. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 und 3 FlurbG ortsüblich in der Gemeinde Groß Kreuz (Havel), der Stadt Ketzin und in den Ortsteilen Derwitz, Götting, Kemnitz, Phöben und Töplitz der Stadt Werder a.d.H. öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der vollständige Beschluss mit Gebietskarte und Flurkartenauszügen zur Einsichtnahme während der Geschäftszeiten zwei Wochen lang in der

- Gemeinde Groß Kreuz (Havel)
Gartenstraße 1
14550 Groß Kreuz
 - Stadt Ketzin
Mühlenweg 2
14669 Ketzin
 - Stadt Werder a. d. Havel
Eisenbahnstraße 13-14
14542 Werder-Havel
- und im
- Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Brieselang
Thälmannstraße 25
14656 Brieselang

ausgelegt.

Die Zweiwochenfrist beginnt nach der öffentlichen Bekanntmachung des entscheidenden Teils des Änderungsbeschlusses.

- Für die hinzugezogenen Grundstücke gelten folgende Bestimmungen und Beschränkungen.
 - An dem Bodenordnungsverfahren werden beteiligt:
 - als Teilnehmer, die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet hinzugezogenen Grundstücke und die Erbbauberechtigten sowie die durch Trennung von Boden- und Gebäude-/Anlageneigentum betroffenen Gebäude-/Anlageneigentümer;
 - als Nebenbeteiligte, die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken, Gebäuden und Anlagen, die betreffenden Gemeinden sowie andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie vom Verfahren betroffen sind.
 - Die Grundstückseigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet zugezogenen Grundstücke und die durch die Trennung von Boden- und Gebäude-/Anlageneigentum betroffenen Gebäude-/Anlageneigentümer werden Mitglieder der durch den Anordnungsbeschluss vom 23. November 1999 gebildeten Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Schmergow“.
 - Inhaber von Rechten, die aus den Grundbüchern nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 FlurbG aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung,
Dienstsitz Brieselang
Thälmannstr. 25
14656 Brieselang

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber des vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsakts zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

3.4 Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen

Gemäß § 34 FlurbG ist von der Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplans in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurneuordnungsgebiet geändert werden soll (dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören);
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Bestimmungen Ziff. 3.4, Buchstaben a und b Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand unter sinngemäßer Anwendung des § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Bestimmung Ziff. 3.4 Buchstabe c vorgenommen worden, so muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

4. Kosten

Die Kosten des Bodenordnungsverfahrens richten sich nach § 62 LwAnpG sowie §§ 104 ff FlurbG. Die zur Ausführung der Bodenordnung erforderlichen Aufwendungen fallen der Teilnehmergeinschaft zur Last. Zur Deckung der Ausführungskosten leisten die einzelnen Teilnehmer Beiträge gemäß §§ 105 i.V.m. 18 und 19 FlurbG.

Die Teilnehmergeinschaft kann Fördermittel im Rahmen der jeweils gültigen Richtlinien des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Flurbereinigung beantragen.

5. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des Änderungsbeschlusses wird im öffentlichen und im überwiegenden Interesse der Beteiligten nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Änderungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung haben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung,
Dienstszitz Brieselang
Thälmannstr. 25
14656 Brieselang

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag
Schneidewind
Regionalteamleiter

Siegel

Berichtigung zur Bekanntmachung der veränderten Bürgersprechstunde im Ortsteil Götz

Die wöchentliche Bürgersprechstunde des Ortsbürgermeisters des **Ortsteils Götz** der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) findet

ab September 2005

**jeweils mittwochs von 17.00 bis 18.00 Uhr
im Gemeindehaus Götz, Götzer Dorfstraße 51**

statt.

*Kalsow
Bürgermeister*

Bekanntmachung für den Ortsteil Jeserig

Die Apotheke im Brandenburger Einkaufszentrum teilte der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) mit, **dass die Rezeptsammelstelle im Ortsteil Jeserig zum 31.12.2005** auf Grund apothekenrechtlicher Vorschriften geschlossen werden muss.

*Kalsow
Bürgermeister*

Dank an alle Wahlhelfer

Auf diesem Wege möchte ich mich an alle Wahlhelfer anlässlich der Bundestagswahl am 18.09.05 wenden und Ihnen meinen Dank für die geleistete Arbeit aussprechen.

Sie haben mit Ihrer Arbeit zu einem reibungslosen Ablauf und einem guten Abschluss der Bundestagswahl beigetragen.

Bedauerlicherweise finden sich immer weniger Mitbürger bereit, ein Ehrenamt im Wahlvorstand wahrzunehmen.

Umso lobenswerter ist Ihr Einsatz.

*Mit freundlichen Grüßen
Kania
Wahlleiter*